



**Betriebssatzung**  
für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn  
„Gemeindewerke Schäftlarn“  
vom 18.12.2008

**Inhaltsverzeichnis**

<b>SATZUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1 RECHTSFORM, NAME, STAMMKAPITAL</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3 FÜR DIE GEMEINDEWERKE ZUSTÄNDIGE ORGANE</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 DIE WERKLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES WERKAUSSCHUSSES</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 ZUSTÄNDIGKEIT DES GEMEINDERATES</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES ERSTEN BÜRGERMEISTERS</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 BEAUFTRAGUNG VON DIENSTSTELLEN DER GEMEINDEVERWALTUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9 VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNGEN</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 11 WIRTSCHAFTSJAHR</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 12 INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>6</b>



Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, Bay.RS2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Rechtsform, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Schäftlarn werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Schäftlarn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gemeindewerke Schäftlarn. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GWS“.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 400.000,00 €.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser und die Entsorgung des in der Gemeinde Schäftlarn anfallenden Abwassers bzw. Mischwassers. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Gemeindewerke können im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Gemeindewerke erfüllen ihre Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Für die Gemeindewerke zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Gemeinderat (§ 6)
- Erster Bürgermeister (§ 7).

### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.



- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke, Laufende Geschäfte sind insbesondere:
- Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung
  - Wiederkehrende Geschäfte, z.B., Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
  - Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.
- (6) Die Werkleitung hat dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
1. Erlass einer Dienstanweisung
  2. Die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge sowie den Erlass von Satzungen, soweit sich der Gemeinderat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält.
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).



4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 € überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000,00 € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
12. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss



7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung
  8. Die Rückzahlung von Eigenkapital
  9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
  10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
  11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

#### **§ 7 Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters**

- (1) Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

#### **§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

#### **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Schäftlarn“ durch einen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.



## § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen. (§ 25 EBV).

## § 11 Wirtschaftsjahr

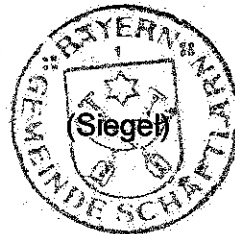
Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Gemeindewerke Schäftlarn vom 14.11.2002 außer Kraft.

Hohenschäftlarn, 18. Dezember 2008

Dr. Matthias Ruhdorfer  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk:

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schäftlarn „Gemeindewerke Schäftlarn“ wurde am 19.12.2008 in der Gemeindeverwaltung, Starnberger Straße 50, 82069 Hohenschäftlarn, Zimmer Nr. 2.03 niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt. Die Niederlegung der Satzung wurde durch Aushang an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln bekanntgegeben. Die Anschläge an der Amtstafel und allen weiteren Gemeindetafeln wurden am 19.12.2008 angeheftet und am 30.01.2009 wieder abgenommen.

Hohenschäftlarn, 02.02.2008

Sacher  
Werkleiter